Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 10.04.1915

Gesetplatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben ben 10. April 1915.) 41. Stück.

Inhalt:

M. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1915, betreffend den Berkehr mit vollständig vergälltem Branntwein.

№. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit vollständig vergälltem Branntwein. Oldenburg, den 8. April 1915.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird folgendes bestimmt:

Die Steuerbehörde (das Hauptamt oder die ihm gleichsgestellte Amtsstelle) kann für den Rest des Betriebsjahrs 1914/15 im Falle des Bedürsnisses öffentlich rechtlichen oder auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Verseinigungen, die sich während des Krieges in gemeinnütziger Weise mit der Versorgung der Bevölkerung mit Leuchts und Brennspiritus befassen, gestatten, daß sie abweichend von der Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Branntweinsteuers Besreiungsordnung den vollständig vergällten Branntwein bei Abgabe in Mengen von weniger als einem Liter an die Verbraucher beliebigen Behältnissen entnehmen.

Oldenburg, den 8. April 1915.

Ministerium der Finanzen. Ruhstrat.

Pancras.

